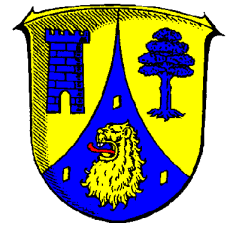




# FREIWILLIGE FEUERWEHR der Gemeinde GLASHÜTTEN



GOTT ZUR EHR · DEM NÄCHSTEN ZUR WEHR · EINER FÜR ALLE · ALLE FÜR EINEN

28.04.2022

## **Vorschlag einer Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten**

### **1 Problem**

Die aktuelle Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten ist am 27.03.2016 in Kraft getreten. Durch die Fortschreibung der Interpretation des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der Feuerwehr-Organisationsverordnung Hessen durch Rechtsprechung sowie Änderungen der genannten Normen stehen die Bestimmungen der Satzung teilweise im Widerspruch zu höherrangigem Recht. Die geschlechtergerechten Formulierungen der aktuellen Satzung erschweren Lesbarkeit und Verständnis. Regelungen zur Jugendordnung und Altersregelungen zur Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr haben sich als unpraktisch erwiesen; Prüfprozesse im Interesse des Kindeswohls sind nicht vorgesehen. Die aufgrund des Zeitaufwands bereits praktizierte Stellvertretung von Funktionsträgern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist durch die Satzung nicht legitimiert. Die Altersgrenze von 55 Jahren für das passive Wahlrecht für Führungsfunktionen steht nicht im Einklang zu den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes (HBG).

### **2 Lösung**

Die Satzung ist an geltendes höherrangiges Recht unter Hinzuziehung des Gemeinsamen Satzungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren<sup>1</sup> anzupassen. Darüber

---

<sup>1</sup> Hessischer Städte- und Gemeindebund: Sonder-Eildienst Nr. 7 vom 12.06.2019

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

hinaus werden Erfahrungen aus der Anwendung der Vorgängersatzung bei der Anpassung reflektiert.

### **3 Kosten**

Die Aufnahme von Stellvertreterfunktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 und 12) kann bei Ausnutzung in Anwendung des § 3 der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO vom 18.12.2012 (GVBl. 2012, 671), geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 563), jährliche Mehraufwendungen in Höhe von derzeit EUR 1.590,- verursachen.

### **4 Verfahren**

Der hiermit vorgelegte Entwurf wurde dem Wehrführerausschuss am 24.02.2022 zur Stellungnahme bis zum 11.04.2022 vorgelegt. In diesem Zeitraum wurden mit Ausnahme von Anforderungen zur Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses durch in der Jugendarbeit Tätige keine Änderungsvorschläge vorgelegt. Der Wehrführerausschuss hat nachstehendem finalisiertem Entwurf in seiner Sitzung am 28.04.2022 zugestimmt.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

## 5 Inhaltsverzeichnis

1	Problem	1
2	Lösung	1
3	Kosten	2
4	Verfahren	2
5	Inhaltsverzeichnis	3
6	Überblick Änderungsvorschläge Feuerwehrsatzung	5
7	Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten	8
8	Gegenüberstellung	23
9	Begründung der Änderungen gegenüber der geltenden Satzung	56
9.1	Zu § 1 Gleichstellungsbestimmung	56
9.2	Zu § 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden	56
9.2.1	Änderung § 5 Abs. 1.	56
9.2.2	Änderung § 5 Abs. 2	56
9.2.3	Änderung § 5 Abs. 3	56
9.3	Zu § 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	57
9.3.1	Änderung § 6 Abs. 2	57
9.3.2	Änderung § 6 Abs. 5 und 6, Aufnahme § 6 Abs. 7	57
9.4	zu § 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	57
9.4.1	Änderung § 7 Abs. 1, Ergänzung § 7 Abs. 4 und 5	57
9.4.2	Änderung § 7 Abs. 2	58
9.5	Zu § 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	58
9.5.1	Änderung § 8 Abs. 2	58
9.5.2	Aufnahme § 8 Abs. 3	58
9.5.3	Aufnahme § 8 Abs. 8	59
9.6	Zu § 9 Ordnungsmaßnahmen	59
9.7	Zu § 10 Ehren- und Altersabteilung	59
9.8	Zu § 11 Jugendfeuerwehr	60
9.8.1	Änderungen § 11 Abs. 2 und 3	60
9.8.2	Aufnahme § 11 Abs. 4	60

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

9.8.3	Aufnahme § 11 Abs. 5	61
9.8.4	Aufnahme § 11 Abs. 6	61
9.9	Zu § 12 Kindergruppen	61
9.9.1	Änderung § 12 Abs. 3	61
9.9.2	Aufnahme § 12 Abs. 4 und 5	62
9.9.3	Aufnahme § 12 Abs. 6	62
9.10	Zu § 14 Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer	62
9.10.1	Änderung § 14 Abs. 4 (passives Wahlrecht)	62
9.10.2	Anpassung § 14 Abs. 7	63
9.10.3	Änderung § 14 Abs. 5 (Unterstützung durch Wehrführerausschuss)	63
9.11	Zu § 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung	63
9.11.1	Aufnahme von § 17 Abs. 6	63
9.12	Zu § 19 Wahlen	64
9.12.1	Änderung von § 19 Abs. 2	64

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022  
**Thema:** Überblick Änderungsvorschläge Feuerwehrsatzung

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

## 6 Überblick Änderungsvorschläge Feuerwehrsatzung

§ neu	Thema	Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkung
1, alle	Genderneutralität	Ausdifferenzierung zwischen weiblichen und männlichen Amtsbezeichnungen	Verwendung ausschließlich der männlichen Form, Gleichstellungsverweis	alte Fassung der Satzung war kaum bis nicht lesbar und verständlich
5 Abs. 1	Ausgabe und Pflege von Gemeindeeigentum	Einschränkung auf Kleidung	Ausweitung auf sonstige Gegenstände (z. B. Pager) und Vorlage zur Instandhaltung (z. B: Updates)	
5 Abs. 3	Informationspflichten	nur dienstliche Schäden	Ausweitung auf Verlust der Fahrerlaubnis, Verurteilungen	Übernahme aus Mustersatzung
6 Abs. 2	Aufnahmevoraussetzungen	-	Eintreten für freiheitliche demokratische Grundordnung	Übernahme aus Mustersatzung
6 Abs. 5	Aufnahmevoraussetzungen	-	bedarfsweise Vorlage polizeiliches Führungszeugnis	Übernahme aus Mustersatzung
6 Abs. 6	Aufnahme Einsatzabteilung	-	Diskriminierungsverbot	Übernahme aus Mustersatzung
6 Abs. 7	Aufnahme Einsatzabteilung	-	vereinfachte Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb 12 Monate	Übernahme aus Mustersatzung
7 Abs. 1	Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	-	Ergänzung Beendigung gem. § 6 Abs. 7 und durch Übernahme in Ehren- und Altersabteilung	Übernahme aus Mustersatzung
7 Abs. 2	Verlängerung Zugehörigkeit Einsatzabteilung über 60 Jahre	-	Befristung der Verlängerung auf je max. 1 Jahr bis 65	Beamtenrechtliche Bestimmungen, arbeitsärztliche Praxis bei Tauglichkeitsbescheinigungen
7 Abs. 4	Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	-	Ausschluss aus wichtigen Gründen	Übernahme aus Mustersatzung
7 Abs. 5	Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	-	vereinfachte Beendigung als Folgeänderung zu § 6 Abs. 7	Übernahme aus Mustersatzung
8 Abs. 3	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	-	Pflicht zur Preisgabe von Daten gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG	Übernahme aus Mustersatzung

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022  
**Thema:** Überblick Änderungsvorschläge Feuerwehrsatzung

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

§ neu	Thema	Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkung
8 Abs. 8	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	-	Regelung des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung bei Ämterhäufung	Übernahme aus Mustersatzung
9	Ordnungsmaßnahmen	-	Ergänzung zu Ordnungsmaßnahmen	Übernahme aus Mustersatzung
10 Abs. 1	Aufnahme in Ehren- und Altersabteilung	-	Aufnahmemöglichkeit auch bei vorübergehender Dienstunfähigkeit	Übernahme aus Mustersatzung
10 Abs. 3	Ehren- und Altersabteilung	-	Gestattung zur Mitwirkung bei feuerwehrspezifischen Tätigkeiten bis 70	Übernahme aus Mustersatzung
11 Abs. 2	Altersgruppe Jugendfeuerwehr	10 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	10 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Verlängerungsmöglichkeit bis zum 21. Lebensjahr	Daten für Florix sind zur Verfügung zu stellen.
11 Abs. 4	Amtszugänglichkeit GemJFWart	Vorschlag gem. Jugendordnung durch Jugendliche (nicht geregelt), Wahl durch Angehörige Einsatzabteilung	Mehrheitlicher Vorschlag durch Mitglieder des Jugend- und Kinderfeuerwehrausschusses, Ernennung auf grds. und max. 5 Jahre durch Gemeindevorstand	
11 Abs. 4	Amtszugänglichkeit JFWart	Vorschlag gem. Jugendordnung durch Jugendliche (nicht geregelt), Wahl durch Angehörige Einsatzabteilung des Ortsteils	Mehrheitlicher Vorschlag durch Mitglieder des Feuerwehrausschusses des Ortsteils, Ernennung auf grds. und max. 5 Jahre durch Gemeindevorstand	
11 Abs. 5	Amtszugänglichkeit Stellvertreter GemJFW und JFWart	Nicht geregelt	Analog Wahl GemJFW und JFWart	
11 Abs. 6	Prüfverfahren Jugendwarte und Betreuer	Nicht geregelt	Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit	
12 Abs. 5	Kinderwarte	Gemeindekinderfeuerwehrwart Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile	Optional zzgl. je Funktion ein Stellvertreter	
12 Abs. 3	Qualifikation Kinderwarte	Feuerwehrangehörigkeit nicht zwingend erforderlich	§ 7 Abs. 7 FwOV: Feuerwehrangehörigkeit Jugendleiterschulung/ Juleica	

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022  
**Thema:** Überblick Änderungsvorschläge Feuerwehrsatzung

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

§ neu	Thema	Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkung
12 Abs. 4	Amtszugänglichkeit GemKFWart	Berufung nach § 21 Abs. 2 HGO, sofern nicht feuerwehrangehörig	Mehrheitlicher Vorschlag durch Mitglieder des Jugend- und Kinderfeuerwehrausschusses, Ernennung auf grds. und max. 5 Jahre durch Gemeindevorstand	Personalunion mit GemJFWart weiterhin möglich
12 Abs. 4	Amtszugänglichkeit Kinderwarte	Berufung nach § 21 Abs. 2 HGO, sofern nicht feuerwehrangehörig	Mehrheitlicher Vorschlag durch Mitglieder des Feuerwehrausschusses des Ortsteils, Ernennung auf grds. und max. 5 Jahre durch Gemeindevorstand	
12 Abs. 5	Leitung Kindergruppen	Gemeindejugendfeuerwehrwart Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile	Optional zzgl. je Funktion ein Stellvertreter zulässig	
12 Abs. 6	Prüfverfahren Kinderwarte und Betreuer	Nicht geregelt	Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit	
14 Abs. 4	Passives Wahlrecht GBI, Wehrführer und Stellvertreter	passives Wahlrecht bis maximal zum vollendeten 55. Lebensjahr	ab Vollendung 55. Lebensjahr passives Wahlrecht nur im dienstlichen Interesse, Entscheidung des Gemeindevorstands über Wahlzulassung und Wahlzeit; Befristung der Wahlzeit zunächst bis zum 60. Lebensjahr, bei Vollendung des 60. Lebensjahrs Kopplung an Befristung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung bis maximal 65.	Anpassung an § 7 Abs. 2, Berücksichtigung beamtenrechtlicher Bestimmungen für Ehrenbeamte (§§ 113, 112 HBG)
14 Abs. 7	Entlassung aus Ehrenbeamtenverhältnis		redaktionelle Anpassung	Anpassung an § 12 Abs. 4 neu
§ 17 Abs. 6	Gemeinsame JHV	keine Regelung	Pflicht Anfertigung Niederschrift	Übernahme aus Mustersatzung
§ 19 Abs. 2	Bestimmung der Wahlzeit	keine Regelung	Bestimmung durch Versammlung in offener Abstimmung für jeden Kandidaten	

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

---

## **7 Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten**

### **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### **§ 2 Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Glashütten“.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Glashütten,  
Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Schloßborn,  
Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Oberems.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

### **§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.



**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

---

#### **§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Glashütten gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Ehren- und Altersabteilung,
3. Jugendfeuerwehr und
4. Kindergruppe.

#### **§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen bekommen die Dienst- und die Schutzkleidung nach Maßgabe der „Hessischen Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren" vom 19.12.2012 (GVBl. 2013 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 849, 864) unentgeltlich von der Gemeinde Glashütten zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 11 HBKG).

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln, nach Aufforderung zur Pflege/ Instandhaltung vorzulegen und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
  - aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB
  - bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101a StGB
  - cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB

ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung, §§ 306 - 306 c StGB

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## **§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Glashütten haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Glashütten und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Aufnahme kann nur in dem Ortsteil erfolgen in dem der Wohnsitz besteht, oder in dem man aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht. Führungskräfte sollen Einwohner der Gemeinde Glashütten sein.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Zum Nachweis der Bei Zweifeln über die geistigen oder körperlichen Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Glashütten.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

## **§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.
- e) Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 Abs. 7 dieser Satzung.
- f) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Eine Verlängerung ist auf jeweils 1 Jahr zu befristen.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann auf Ersuchen des Gemeindebrandinspektors einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführerausschusses und des Feuerwehrausschusses des zuständigen Ortsteils - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/ oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
8. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).

(7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

(8) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in dieser Satzung genannten Ämter wahr, so steht es im Ermessen der Gemeinde die Dienstaufwandsentschädigungspauschale entweder nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zahlen.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

---

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
- d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

## **§ 10 Ehren- und Altersabteilung**

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten führt den Namen „Jugendfeuerwehr Glashütten“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Glashütten ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gelten § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu der Wehrführer des jeweiligen Ortsteils und des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird auf mehrheitlichen Vorschlag per Handzeichen der Mitglieder des Jugend- und Kinderfeuerwehrausschusses (vgl. § 13) vom Gemeindevorstand für eine Dauer von grundsätzlich und maximal fünf Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor. Die Jugendfeuerwarte der Ortsteile werden auf mehrheitlichen Vorschlag per Handzeichen der Mitglieder des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Ortsteils vom Gemeindevorstand für eine Dauer von grundsätzlich und maximal fünf Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

(5) Für den Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte der Ortsteile können jeweils ein Stellvertreter ernannt werden; § 7 Abs. 6 Satz 2 FwOV findet auf die Stellvertreter keine Anwendung. Für die Ernennung gilt § 11 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(6) Die mit der Betreuung von Minderjährigen befassten Personen haben vor Aufnahme der Tätigkeit nach schriftlicher Aufforderung durch den Gemeindevorstand ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gern. § 72 a SGB VIII vorzulegen; die Kosten übernimmt die Gemeinde.

## **§ 12 Kindergruppen**

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten führt den Namen „Minifeuerwehr Glashütten" und den jeweiligen Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gelten § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Ordnung der Kindergruppe.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Wehrführer des jeweiligen Ortsteils und des Leiters der Kindergruppe der Gemeinde bedient. Die Anforderungen an die Leiter der Kindergruppe der Gemeinde und der Ortsteile ergeben sich aus § 7 Abs. 7 FwOV. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung der Betreuer erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO, sofern sie nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten sind.

(4) Der Leiter der Kindergruppe der Gemeinde wird auf mehrheitlichen Vorschlag per Handzeichen der Mitglieder des Jugend- und Kinderfeuerwehrausschusses (vgl. § 13) vom Gemeindevorstand für eine Dauer von grundsätzlich und maximal fünf Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor. Die Leiter der Kindergruppen der Ortsteile werden auf mehrheitlichen Vorschlag per Handzeichen der Mitglieder des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Ortsteils vom Gemeindevorstand für eine Dauer von grundsätzlich und maximal fünf Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor.

(5) Für den Leiter der Kindergruppe der Gemeinde und der Ortsteile können jeweils ein Stellvertreter ernannt werden. Für die Ernennung gilt § 12 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.



**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

(6) Die mit der Betreuung von Minderjährigen befassten Personen haben vor Aufnahme der Tätigkeit nach schriftlicher Aufforderung durch den Gemeindevorstand ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gern. § 72 a SGB VIII vorzulegen; die Kosten übernimmt die Gemeinde.

### **§ 13 Koordination der Kinder- und Jugendfeuerwehr**

(1) Von den Jugendfeuerwehrwarten, den Gruppenleitern, deren Stellvertretern und den Leitern der Kindergruppen wird ein gemeinsamer Jugend- und Kinderfeuerwehrausschuss gebildet. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Jugend- und Kinderfeuerwehr der Gemeinde Glashütten zu koordinieren. Der Vorsitzende hat den gemeinsamen Jugend- und Kinderfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies von einem Jugend- und Kinderfeuerwehrausschussmitglied schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird, mindestens jedoch 2 x im Jahr.

2) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde nimmt den Vorsitz des gemeinsamen Jugend- und Kinderfeuerwehrausschusses wahr.

### **§ 14 Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten ist der Gemeindebrandinspektor.

(2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Glashütten (§ 17) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Glashütten haben und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern kein entgegenstehendes dienstliches Interesse besteht; in diesen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über eine Zulassung zur Wahl sowie die Wahlzeit unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2 Satz 1 vor Einberufung der entsprechenden Versammlung (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2). Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, ist die Wahlzeit bis maximal

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

zur Vollendung des 60. Lebensjahrs zu beschränken. Ab Vollendung des 60. Lebensjahrs ist die Wahlzeit auf den Ablauf der Frist im Sinne des 7 Abs. 2 Satz 3 zu begrenzen.

(5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Glashütten ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer, der Wehrführerausschuss und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Glashütten ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(8) Die Wehrführer führen die freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils (§ 17).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils (§ 18).

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

---

### **§ 15 Wehrführerausschuss**

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde sowie aus dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

### **§ 16 Feuerwehrausschüsse**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Ortsteils und dem Leiter der Kindergruppe des betreffenden Ortsteils.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung des betreffenden Ortsteils. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

## **§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten bzw. dem Glashüttener Anzeiger bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

## **§ 18 Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten statt.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

## **§ 19 Wahlen**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt grundsätzlich und maximal fünf Jahre. Über die mögliche Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Kandidaten entscheidet die jeweilige Versammlung unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Satzung vor Beginn der Wahlhandlung in offener Abstimmung, sofern keine vorherige Entscheidung des Gemeindevorstands gem. § 14 Abs. 4 erforderlich ist.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## **§ 20 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Sie können nach Maßgabe ihrer Satzungen die Gemeinde bei der Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen unterstützen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

## **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten vom 26.06.2016.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

## 8 Gegenüberstellung

### Satzung vom 26.02.2016

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten am 26.02.2016 folgende

#### FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

### Änderungsvorschlag

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21.06.2018** (GVBl. S. **291**), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374)** hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten am **\_\_\_.\_\_.\_\_\_\_** folgende

#### FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

### § 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### § 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

### § 2 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

„Freiwillige Feuerwehr Glashütten“

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Glashütten,  
 Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Schloßborn,  
 Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Oberems.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin.

### § 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die

### Änderungsvorschlag

„Freiwillige Feuerwehr Glashütten“.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Glashütten,  
 Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Schloßborn,  
 Freiwillige Feuerwehr Glashütten - Ortsteil Oberems.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/~~der~~ **Gemeindebrandinspektorin.**

### § 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die



**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### Änderungsvorschlag

Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Glashütten gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteil und
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe.

### § 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Glashütten gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Ehren- und Altersabteilung,
3. Jugendfeuerwehr und
4. Kindergruppe.

### § 4 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Feuerwehrangehörigen bekommen die Dienst- und die Schutzkleidung nach Maßgabe der „Hessischen Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren“ (GVBl. 2013 S. 4) unentgeltlich von der Gemeinde Glashütten zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 11 HBKG).

### § 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen bekommen die Dienst- und die Schutzkleidung nach Maßgabe der „Hessischen Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren“ vom 19.12.2012 (GVBl. 2013 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 849, 864) unentgeltlich von der Gemeinde Glashütten zur Verfügung gestellt (§

Ortsteil: Gesamtgemeinde  
Thema: Feuerwehrsatzung  
Projekt: Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

Verfasser: Stefan Bode  
Stand: 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

### Änderungsvorschlag

11 Abs. 11 HBKG).

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung **sowie sonstige Gegenstände** pfleglich zu behandeln, **nach Aufforderung zur Pflege/ Instandhaltung vorzulegen** und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem **Gemeindebrandinspektor/**~~der~~ **Gemeindebrandinspektorin**~~oder~~ dem Wehrführer/~~der~~ ~~Wehrführerin~~ unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

**c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,**

**d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten**

**aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB**

**bb) wegen Landesverrates und**

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

## Satzung vom 26.02.2016

## Änderungsvorschlag

Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93  
 - 101 a

StGB

cc) wegen Widerstandes gegen die  
 Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB

dd) wegen Straftaten gegen die  
 öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB

ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung, §§  
 306 - 306 c StGB

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

### § 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/ Fachberaterinnen) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Glashütten haben oder aufgrund einer regelmäßigen

### § 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/~~Fachberaterinnen~~) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Glashütten haben oder aufgrund einer regelmäßigen

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Glashütten und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Aufnahme kann nur in dem Ortsteil erfolgen in dem der Wohnsitz besteht, oder in dem man aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht. Führungskräfte sollen Einwohner der Gemeinde Glashütten sein.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

### Änderungsvorschlag

Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Glashütten und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, **für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten**, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Aufnahme kann nur in dem Ortsteil erfolgen in dem der Wohnsitz besteht, oder in dem man aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht. Führungskräfte sollen Einwohner der Gemeinde Glashütten sein.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/~~der~~ **Gemeindebrandinspektorin** oder bei dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Glashütten.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/ die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

### Änderungsvorschlag

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/~~die~~ **Gemeindebrandinspektorin** nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. **Zum Nachweis der Bei Zweifeln über die** geistigen oder körperlichen Tauglichkeit **oder der persönlichen Eignung** kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes **bzw. des polizeilichen Führungszeugnisses** verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Glashütten.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/~~die~~ **Gemeindebrandinspektorin** oder durch den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/~~die~~ Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/~~ihrer~~ Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, **Rasse ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht**, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

**(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann**

Ortsteil: Gesamtgemeinde  
Thema: Feuerwehrsatzung  
Projekt: Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

Verfasser: Stefan Bode  
Stand: 28.04.2022

## Satzung vom 26.02.2016

## Änderungsvorschlag

die Mitgliedschaft durch den  
 Gemeindebrandinspektor beendet werden.

### § 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2

HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,

b) dem Austritt,

c) dem Ausschluss,

d) dem Tod.

### § 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2

HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,

b) dem Austritt,

c) dem Ausschluss,

d) dem Tod,

e) Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 Abs. 7 dieser Satzung.

f) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/  
 die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/~~die Antragstellerin~~ einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/~~die Gemeindebrandinspektorin~~ nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Eine Verlängerung ist

Ortsteil: Gesamtgemeinde  
Thema: Feuerwehrsatzung  
Projekt: Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

Verfasser: Stefan Bode  
Stand: 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

### Änderungsvorschlag

auf jeweils 1 Jahr zu befristen.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/~~der~~ ~~Gemeindebrandinspektorin~~ oder dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann auf Ersuchen des Gemeindebrandinspektors einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführerausschusses und des Feuerwehrausschusses des zuständigen Ortsteils - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/ oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

## Satzung vom 26.02.2016

## Änderungsvorschlag

der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

### § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

### § 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/~~der~~ **Gemeindebrandinspektorin**, seines Stellvertreters/~~seiner~~ **Stellvertreterin**, des Wehrführers/~~der~~ **Wehrführerin**, ~~des~~ **stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin und dessen Stellvertreters** sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/~~der~~ **Gemeindebrandinspektorin** oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/~~der~~ **Gemeindebrandinspektorin** oder der



**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,  
 c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

### Änderungsvorschlag

sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,  
 b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,  
 c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen ~~dienstlichen—Veranstaltungen~~ Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben  
 1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),  
 2. Anspruch auf Freistellung von der

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben  
 1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und  
 Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz  
 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),  
 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und  
 Schutzkleidung,  
 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei  
 Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,  
 5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder  
 Beschädigung von privaten  
 Gegenständen in Ausübung des Dienstes  
 (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder  
 Vorsatz),  
 6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und  
 Fortbildung,  
 7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und  
 Unfallschutz,  
 8. Anspruch auf Weitergewährung des  
 Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und  
 Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8  
 HBKG).

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst  
 außerhalb des Gemeindegebietes gelten die  
 Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts  
 entsprechend.

### Änderungsvorschlag

2. Anspruch auf Freistellung von der  
 Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen  
 und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11  
 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),  
 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst-  
 und Schutzkleidung,  
 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei  
 Dienstunfällen in dem erforderlichen  
 Umfang,  
 5. Anspruch auf Schadensersatz bei  
 Verlust oder Beschädigung von privaten  
 Gegenständen in Ausübung des Dienstes  
 (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit  
 oder Vorsatz),  
 6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und  
 Fortbildung,  
 7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge  
 und Unfallschutz,  
 8. Anspruch auf Weitergewährung des  
 Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen  
 und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11  
 Abs. 8 HBKG).

(7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst  
 außerhalb des Gemeindegebietes gelten die  
 Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts  
 entsprechend.

(8) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der  
 in dieser Satzung genannten Ämter wahr, so

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

## Satzung vom 26.02.2016

## Änderungsvorschlag

steht es im Ermessen der Gemeinde die Dienstaufwandsentschädigungspauschale entweder nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zahlen.

### § 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### § 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger/~~eine Angehörige~~ der Einsatzabteilung seine/~~ihre~~ Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/~~die Gemeindebrandinspektorin~~ im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/~~ihr~~ gegenüber

- a) eine **mündliche** Ermahnung,
- b) einen ~~mündlichen oder~~ schriftlichen Verweis,
- c) eine **Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),**
- d) einen **befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)**

aussprechen.

(2) Die Ermahnung **kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren.** Vor dem Verweis ist dem/~~der~~ Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. **Über den schriftlichen Verweis gem. § 9**

Ortsteil: Gesamtgemeinde  
Thema: Feuerwehrsatzung  
Projekt: Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

Verfasser: Stefan Bode  
Stand: 28.04.2022

## Satzung vom 26.02.2016

## Änderungsvorschlag

Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

### § 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden muss,

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

c) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und

### § 10 Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder **oder vorübergehender** Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/~~der~~ **Gemeindebrandinspektorin** oder dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ erklärt werden muss,

b) durch Ausschluss (§ **7** Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

c) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, **die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)**

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes/ oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

### § 10 JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten führt den Namen „Jugendfeuerwehr Glashütten“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Glashütten ist der

### Änderungsvorschlag

und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes/ oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/ ~~die Gemeindebrandinspektorin~~ mit Zustimmung ~~der Wehrführerin/~~ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten führt den Namen „Jugendfeuerwehr Glashütten“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Glashütten ist eine

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gelten § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile enthält.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindeinspektorin als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/ die sich dazu der Wehrführer / der Wehrführerinnen des jeweiligen Ortsteils und des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/

### Änderungsvorschlag

**Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr.** Für die Aufnahme gelten § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung.  ~~, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile enthält.~~

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ ~~die Gemeindeinspektorin als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr,~~ der/ ~~die~~ sich dazu der Wehrführer / ~~der Wehrführerinnen~~ des jeweiligen Ortsteils und des Jugendfeuerwehrwartes/ ~~der Jugendfeuerwehrwartin~~ der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/ ~~die Jugendfeuerwehrwartin~~ der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/ ~~Sie~~ muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

---

### Satzung vom 26.02.2016

Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile.

### Änderungsvorschlag

~~Jugendfeuerwehrwartinnen~~ der Ortsteile.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird auf mehrheitlichen Vorschlag per Handzeichen der Mitglieder des Jugend- und Kinderfeuerwehrausschusses (vgl. § 13) vom Gemeindevorstand für eine Dauer von grundsätzlich und maximal fünf Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor. Die Jugendfeuerwarte der Ortsteile werden auf mehrheitlichen Vorschlag per Handzeichen der Mitglieder des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Ortsteils vom Gemeindevorstand für eine Dauer von grundsätzlich und maximal fünf Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor.

(5) Für den Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte der Ortsteile können jeweils ein Stellvertreter ernannt werden; § 7 Abs. 6 Satz 2 FwOV findet auf die Stellvertreter keine Anwendung. Für die Ernennung gilt § 11 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(6) Die mit der Betreuung von Minderjährigen befassten Personen haben vor Aufnahme der Tätigkeit nach schriftlicher Aufforderung durch den Gemeindevorstand ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

## Satzung vom 26.02.2016

### § 11 Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten führt den Namen „Minifeuerwehr“ und den jeweiligen Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gelten § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Ordnung der Kindergruppe.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/ die sich dazu der Wehrführer / der Wehrführerinnen des jeweiligen Ortsteils und des Leiters/ der Leiterin der Kindergruppe der Gemeinde bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische

## Änderungsvorschlag

Tätige gern. § 72 a SGB VIII vorzulegen; die Kosten übernimmt die Gemeinde.

### § 12 Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten führt den Namen „Minifeuerwehr **Glashütten**“ und den jeweiligen Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kindergruppe ist **eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für** Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gelten § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Ordnung der Kindergruppe.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/~~die Gemeindebrandinspektorin~~ als Leiter/~~Leiterin~~ der Freiwilligen Feuerwehr, der/~~die~~ sich dazu der Wehrführer ~~/ der Wehrführerinnen~~ des jeweiligen Ortsteils und des Leiters/~~der Leiterin~~ der Kindergruppe der Gemeinde bedient. ~~Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische~~



**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

Eignung besitzen. Das gleiche gilt für die Leiterinnen/ Leiter der Kindergruppen der Ortsteile Die Leiter/-innen und Betreuer/- innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO, sofern sie nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten sind. Die Leitung der Kindergruppe der Gemeinde kann bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen auch durch den Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde in Personalunion erfolgen. Im Falle der Ausübung der Ämter des Leiters/ der Leiterin der Kindergruppe der Gemeinde und des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde in Personalunion besteht nur ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Ausübung des Amtes des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin.

### Änderungsvorschlag

~~Eignung besitzen. Das gleiche gilt für die Leiterinnen/ Leiter der Kindergruppen der Ortsteile. Die Anforderungen an die Leiter der Kindergruppe der Gemeinde und der Ortsteile ergeben sich aus § 7 Abs. 7 FwOV. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung der Betreuer erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO, sofern sie nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten sind. Die Leitung der Kindergruppe der Gemeinde kann bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen auch durch den Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde in Personalunion erfolgen. Im Falle der Ausübung der Ämter des Leiters/ der Leiterin der Kindergruppe der Gemeinde und des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde in Personalunion besteht nur ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Ausübung des Amtes des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin.~~

(4) Der Leiter der Kindergruppe der Gemeinde wird auf mehrheitlichen Vorschlag per Handzeichen der Mitglieder des Jugend- und Kinderfeuerwehrausschusses (vgl. § 13) vom Gemeindevorstand für eine Dauer von grundsätzlich und maximal fünf Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor. Die Leiter der

Ortsteil: Gesamtgemeinde  
Thema: Feuerwehrsatzung  
Projekt: Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

Verfasser: Stefan Bode  
Stand: 28.04.2022

## Satzung vom 26.02.2016

## Änderungsvorschlag

Kindergruppen der Ortsteile werden auf mehrheitlichen Vorschlag per Handzeichen der Mitglieder des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Ortsteils vom Gemeindevorstand für eine Dauer von grundsätzlich und maximal fünf Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor.

(5) Für den Leiter der Kindergruppe der Gemeinde und der Ortsteile können jeweils ein Stellvertreter ernannt werden. Für die Ernennung gilt § 12 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(6) Die mit der Betreuung von Minderjährigen befassten Personen haben vor Aufnahme der Tätigkeit nach schriftlicher Aufforderung durch den Gemeindevorstand ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorzulegen; die Kosten übernimmt die Gemeinde.

## § 12 Koordination der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Von den Jugendfeuerwehrwarten/ den Jugendfeuerwehrwartinnen, den Gruppenleitern/ den Gruppenleiterinnen, deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen und den Leitern/ Leiterinnen der Kindergruppen wird ein gemeinsamer Jugend- und Kinderfeuerwehrausschuss

## § 13 Koordination der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Von den Jugendfeuerwehrwarten/~~den Jugendfeuerwehrwartinnen~~, den Gruppenleitern/~~den Gruppenleiterinnen~~, deren Stellvertretern/~~Stellvertreterinnen~~ und den Leitern/~~Leiterinnen~~ der Kindergruppen wird ein gemeinsamer Jugend- und Kinderfeuerwehrausschuss



**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

### Änderungsvorschlag

(2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.

(2) Der Gemeindebrandinspektor/~~die Gemeindebrandinspektorin~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Glashütten (§ 16) statt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Glashütten (§ 17) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Glashütten haben.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten angehört, persönlich geeignet ist **und die erforderlichen Fachkenntnisse, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann.—und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.** Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Glashütten haben **und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern kein entgegenstehendes dienstliches Interesse besteht; in diesen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über eine Zulassung zur Wahl sowie die Wahlzeit unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2 Satz 1 vor Einberufung der entsprechenden Versammlung (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2). Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, ist die Wahlzeit bis maximal zur Vollendung des 60. Lebensjahrs zu beschränken. Ab Vollendung des 60. Lebensjahrs ist die Wahlzeit auf den Ablauf der**

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

### Änderungsvorschlag

**Frist im Sinne des 7 Abs. 2 Satz 3 zu begrenzen.**

(5) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/ zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Glashütten ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(5) Der Gemeindebrandinspektor/~~die~~ **Gemeindebrandinspektorin** wird zum Ehrenbeamten/~~zur Ehrenbeamtin~~ auf Zeit der Gemeinde Glashütten ernannt. Er/~~Sie~~ ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/~~Sie~~ hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/~~sie~~ der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/~~die stellvertretende~~ **Gemeindebrandinspektorin**, **der die Wehrführer,/die Wehrführerin der Wehrführerausschuss** und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der der der

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/~~die stellvertretende~~ **Gemeindebrandinspektorin** hat den Gemeindebrandinspektor/~~die~~ **Gemeindebrandinspektorin** bei Verhinderung zu vertreten. Er/~~Sie~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der der der

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

Gemeindebrandinspektor/ die  
 Gemeindebrandinspektorin gewählt wird.  
 Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach  
 Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen  
 Freiwerden der Stelle des stellvertretenden  
 Gemeindebrandinspektors/ der stellvertretenden  
 Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine  
 Versammlung der Angehörigen der  
 Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen  
 zwei Monaten nach freierwerden der Stelle die  
 Wahl eines stellvertretenden stellvertretenden  
 Gemeindebrandinspektors/ einer  
 stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin  
 stattfinden kann. Der stellvertretende  
 Gemeindebrandinspektor/ die stellvertretende  
 Gemeindebrandinspektorin wird zum  
 Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde  
 Glashütten ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der  
 Gemeindebrandinspektor/ die  
 Gemeindebrandinspektorin und sein  
 Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den  
 Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer/ die Wehrführerinnen führen  
 die freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach  
 Weisung des Gemeindebrandinspektors/ der

### Änderungsvorschlag

Gemeindebrandinspektor/~~die~~  
**Gemeindebrandinspektorin** gewählt wird.  
 Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach  
 Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen  
 Freiwerden der Stelle des stellvertretenden  
 Gemeindebrandinspektors/~~der stellvertretenden~~  
**Gemeindebrandinspektorin** so rechtzeitig eine  
 Versammlung der Angehörigen der  
 Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen  
 zwei Monaten nach freierwerden der Stelle die  
 Wahl eines stellvertretenden  
 Gemeindebrandinspektors/~~einer~~  
~~stellvertretenden~~ **Gemeindebrandinspektorin**  
 stattfinden kann. Der stellvertretende  
 Gemeindebrandinspektor/~~die stellvertretende~~  
**Gemeindebrandinspektorin** wird zum  
 Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde  
 Glashütten ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres **bzw.**  
**bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2**  
**HBKG, spätestens mit Vollendung des 65.**  
**Lebensjahres** sind der Gemeindebrandinspektor/  
~~die~~ **Gemeindebrandinspektorin** und sein  
 Stellvertreter/~~seine Stellvertreterin~~ durch den  
 Gemeindevorstand zu verabschieden **und aus**  
**dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens**  
**der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.**

(8) Die Wehrführer/~~die Wehrführerinnen~~ führen  
 die freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach  
 Weisung des Gemeindebrandinspektors/~~der~~

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### Satzung vom 26.02.2016

Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils (§ 17).

(9) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.

Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils (§ 17).

(10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

### Änderungsvorschlag

**Gemeindebrandinspektorin.** Der Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils (§ 17).

(9) Der stellvertretende Wehrführer/~~die stellvertretende Wehrführerin~~ hat den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/~~Sie~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.

Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/~~der stellvertretenden Wehrführerin~~ erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils (§ 18).

(10) Für den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ und dessen Stellvertreter/~~deren Stellvertreterin~~ gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

## § 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, den Wehrführern/ den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde sowie aus der Leiterin/ dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/ Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## § 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/ der Wehrführerin als Vorsitzende/

## § 15 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/~~der Gemeindebrandinspektorin~~, dem Stellvertreter/~~der Stellvertreterin~~, den Wehrführern/~~den Wehrführerinnen~~ und deren Stellvertretern/innen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/~~der Jugendfeuerwehrwartin~~ der Gemeinde sowie aus der Leiterin/~~dem Leiter~~ der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor/~~die Gemeindebrandinspektorin~~ beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/~~Sie~~ hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## § 16 Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ als ~~Vorsitzende/~~



**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/ einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Ortsteils und dem Leiter/ der Leiterin der Kindergruppe des betreffenden Ortsteils.

Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/~~der stellvertretenden Wehrführerin~~ sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/~~der Jugendfeuerwehrwartin~~ des betreffenden Ortsteils und dem Leiter/~~der Leiterin~~ der Kindergruppe des betreffenden Ortsteils.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/ der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung des betreffenden Ortsteils. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/~~der Vertreterin~~ der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung des betreffenden Ortsteils. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der/ Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/ Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/ Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu

(4) Der/~~Die~~ Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/~~Sie~~ hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/~~Die~~ Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/~~die~~ Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/~~seine Stellvertreterin~~ haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

fertigen.

fertigen.

## § 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversamml ung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/ von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten bzw. dem Glashüttener Anzeiger bekannt zu geben. Im Fall

## § 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/~~der~~ Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversamml ung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/~~die~~ Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/~~von der~~ Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten bzw. dem Glashüttener Anzeiger bekannt zu geben. Im Fall

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/~~der~~ **Gemeindebrandinspektorin**, seines Stellvertreters/~~seiner~~ ~~Stellvertreterin~~ - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § **16** Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) **Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.**

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

### § 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/ der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten statt.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/ von der Wehrführerin einberufen. Er/ Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

### § 18 WAHLEN

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/ einer Wahlleiterin geleitet, den/ die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt

### § 18 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten statt.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/~~von der Wehrführerin~~ einberufen. Er/~~Sie~~ hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

### § 19 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/~~einer Wahlleiterin~~ geleitet, den/~~die~~ die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

grundsätzlich und maximal fünf Jahre.

grundsätzlich und maximal fünf Jahre. Über die mögliche Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Kandidaten entscheidet die jeweilige Versammlung unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Satzung vor Beginn der Wahlhandlung in offener Abstimmung, sofern keine vorherige Entscheidung des Gemeindevorstands gem. § 14 Abs. 4 erforderlich ist.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/ die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/ die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele

(4) Der Gemeindebrandinspektor/~~die Gemeindebrandinspektorin~~, sein Stellvertreter/~~seine Stellvertreterin~~, die Wehrführer/~~die Wehrführerinnen~~, die stellvertretenden Wehrführer/~~die stellvertretenden Wehrführerinnen~~, der Vertreter/~~die Vertreterin~~ der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss,~~der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile~~ werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/~~der~~ Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/~~seiner~~ Stellvertreterin, der Wehrführer/~~innen~~ und der stellvertretenden Wehrführer/~~innen~~ ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/~~der~~ Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## § 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Sie können nach Maßgabe ihrer Satzungen die Gemeinde bei der Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen unterstützen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der

## § 20 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Sie können nach Maßgabe ihrer Satzungen die Gemeinde bei der Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen unterstützen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

### **§ 20 INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Glashütten / Hochtaunus vom 25.04.2002.

### **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerweh~~ren~~ der Gemeinde Glashütten / ~~Hochtaunus~~ vom ~~25.04.2002~~ **26.06.2016**.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde  
**Thema:** Feuerwehrsatzung  
**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode  
**Stand:** 28.04.2022

---

## **9 Begründung der Änderungen gegenüber der geltenden Satzung**

### **9.1 Zu § 1 Gleichstellungsbestimmung**

Die bisher verwendeten bisexuellen Amtsbezeichnungen werden der Anerkennung der Geschlechtsbezeichnung „divers“ nicht gerecht und erschweren die Lesbarkeit und damit das Verständnis der Satzung erheblich. Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

### **9.2 Zu § 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

#### **9.2.1 Änderung § 5 Abs. 1.**

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Rechtsstand.

#### **9.2.2 Änderung § 5 Abs. 2**

Die Auflistung der von der Gemeinde auszugebenden Artikel wird um sonstige Gegenstände ergänzt. Dies können beispielsweise Funkmeldeempfänger (Pager) sein. Aufgrund des wiederkehrenden Updatebedarfs wird eine Bestimmung zur regelmäßigen Vorlage nach Aufforderung ergänzt.

#### **9.2.3 Änderung § 5 Abs. 3**

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen wurde der Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dieses soll es ermöglichen, dass nur berechnete Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Desweiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu



<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

aufgenommen. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser (vgl. § 7 Abs. 4).

### **9.3 Zu § 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

#### **9.3.1 Änderung § 6 Abs. 2**

Anpassung an § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG.

#### **9.3.2 Änderung § 6 Abs. 5 und 6, Aufnahme § 6 Abs. 7**

Übernahme der Vorschläge des Satzungsmusters des Städte- und Gemeindebundes. § 6 Abs. 7 ist neu eingefügt und enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter anderem Apell-Charakter an die Einsatzkräfte.

### **9.4 zu § 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

#### **9.4.1 Änderung § 7 Abs. 1, Ergänzung § 7 Abs. 4 und 5**

Übernahme der Vorschläge des Satzungsmusters des Städte- und Gemeindebundes.

Die Regelung in § 7 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Neben den bisherigen Ausschlussstatbeständen (aktives Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, das mehrfache unentschuldigte fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen, die Verletzung der Pflicht zu kameradschaftlichen Verhalten) wurde auch ein mehrfacher schriftlicher Verweis (mindestens drei) mit aufgenommen. Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen. Ebenfalls neu ist als Ausschlussgrund die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 - 306 c StGB aufgenommen worden.

Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 7 Abs. 5, wonach der Gemeindebrandinspektor die Möglichkeit hat, gem. § 6 Abs. 7 die Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten 12 Monaten unter

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

erleichterten Bedingungen (ohne Beteiligung des Feuerwehrausschusses) zu erwirken. Aufgrund des Verweises auf die Regelungen des § 8 Abs. 4 handelt es sich bei der Beendigung der Mitgliedschaft um einen rechtmittelfähigen Verwaltungsakt.

#### **9.4.2 Änderung § 7 Abs. 2**

Die bei Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 HBKG erforderliche ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung wird in ihrer Gültigkeit regelmäßig auf 1 Jahr beschränkt, sodass die Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ebenfalls auf ein Jahr zu beschränken ist. Darüber hinaus ergibt sich aus der analogen Anwendbarkeit beamtenrechtlicher Grundsätze<sup>1</sup> das Erfordernis der Beschränkung auf Jahresfrist aus §§ 113, 112 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Vorgaben des § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG erlauben eine Konkretisierung durch kommunale Satzung.

### **9.5 Zu § 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

#### **9.5.1 Änderung § 8 Abs. 2**

§ 8 Abs. 2 c wurde insoweit geändert, dass hier eine Anpassung an den geänderten Gesetzestext (§ 11 Abs. 2 und 3 HBKG) erfolgte. Hier wird nunmehr einheitlich von Dienstveranstaltungen gesprochen.

#### **9.5.2 Aufnahme § 8 Abs. 3**

Neu aufgenommen wurde die Regelung in Abs. 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 - 14 HBKG genannten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen. Sinnvollerweise sollte zusätzlich zu der Satzungsregelung eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.

---

<sup>1</sup> VGH Hessen Urteil vom 29.04.2020 Az. 5 B 786/20, 2. Leitsatz

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

### **9.5.3 Aufnahme § 8 Abs. 8**

Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO vom 18.12.2012 (GVBl. 2012, 671), geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 563), begründet für bestimmte Funktionsträger einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung. Sofern das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz, die Feuerwehr-Organisationsverordnung oder diese Satzung keine anderslautenden Regelungen treffen, ist die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person zulässig. § 1 Abs. 3 FwDRAVO stellt es ins Ermessen der Kommune, bei Bestehen eines Anspruchs zwei Aufwandsentschädigungen oder nur die jeweils höhere zu gewähren. Der neu eingefügte Absatz 8 nimmt Bezug auf die Regelung der FwDRAVO.

### **9.6 Zu § 9 Ordnungsmaßnahmen**

Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Auf der bereits zitierten Rechtsprechung zum Ausschluss aus der Feuerwehr kann insofern verwiesen werden.

Neu aufgenommen wurden eine Suspendierung bis zu max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahre.

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gern. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab.

Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen.

Die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen in § 9 Abs. 1 stellt sowohl eine Konkretisierung dar, hat aber auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.

### **9.7 Zu § 10 Ehren- und Altersabteilung**

Neben der dauernden Dienstunfähigkeit soll gern. § 10 Abs. 1 auch die vorübergehende Dienstunfähigkeit einen Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen.

Auch in § 10 Abs. 2 wird auf die Nennung des Todes als Beendigung der Zugehörigkeit verzichtet.

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hess. Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt.

## **9.8 Zu § 11 Jugendfeuerwehr**

### **9.8.1 Änderungen § 11 Abs. 2 und 3**

Aufgrund der Verweisung in § 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor über die Aufnahme entscheidet, was nunmehr auch für die Verlängerung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr bis max. zum 21. Lebensjahr gilt. Hintergrund der Verlängerungsmöglichkeit ist zum einen die Erleichterung des Übertritts in die Einsatzabteilung.

Hierbei soll es sich um Einzelfälle handeln, die auf individuelle Verhältnisse der Betroffenen abstellt. Die Höchstgrenze von 21 Jahren orientiert sich hierbei an die Altersgrenze des Jugendstrafrechts.

Die Regelungen zum Vorschlagsrecht der Jugendlichen für den Jugendwart der Gemeinde bzw. Jugendwart des Ortsteils werden zum Einen gestrichen, da das Verfahren in der Vergangenheit keine Anwendung gefunden hat, und zum Anderen, da zwischen Jugendwarten und Jugendlichen mangels Vorliegen dem Einsatzdienst vergleichbarer Stresssituationen es nicht auf das Vertrauensverhältnis ankommt, das durch ein Vorschlags- oder gar Wahlrecht zum Ausdruck kommt.

### **9.8.2 Aufnahme § 11 Abs. 4**

Die Regelungen zu Vorschlag, Ernennung und Amtsdauer des Gemeindejugendfeuerwehrwarts sollen bestehende Unklarheiten beseitigen.

Im Gegensatz zum hierarchischen Verhältnis zwischen Angehörigen der Einsatzabteilung, Wehrführung und Wehrleitung, das in Widerspiegelung demokratischer Grundsätze und unter Berücksichtigung des erforderlichen vertrauensvollen Zusammenarbeitens in Gefahrenlagen durch wiederkehrende Wahlen gerechtfertigt wird, fehlt es im Verhältnis zwischen Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendwarten der Ortsteile und den Angehörigen der

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

Jugendfeuerwehr an ebendiesem intensiven Vertrauenserfordernis. Der Aufbauorganisation der Feuerwehr folgend, soll im Falle des Gemeindejugendfeuerwehrwarts den hierarchisch nachgeordneten Jugend- und Kinderfeuerwehrwarten und im Falle der Jugendwarte der Ortsteile dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ein Vorschlagsrecht zugesprochen werden, mit dem die Vorschlagenden gegenüber dem die Ernennung vornehmenden Gemeindevorstand ihr Vertrauen in die persönliche Eignung des jeweiligen Kandidaten ausdrücken können.

Die Bestimmungen zur Dauer der Amtsperiode dienen der Flexibilisierung: Eine Amtsdauer von mehr als 5 Jahren wird aus demokratischen Grundsätzen heraus ausgeschlossen; die Festlegung einer geringeren Amtsdauer vor Ernennung ist möglich, um den individuellen Lebenssituationen der Kandidaten Rechnung tragen zu können. Die Bestimmungen zur Dauer der Amtsperiode orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen für Gemeindebrandinspektor und Wehrführer (§ 19 Abs. 2).

### **9.8.3 Aufnahme § 11 Abs. 5**

Die Bestimmung ermöglicht die bislang nicht geregelte Ernennung von Stellvertretern.

### **9.8.4 Aufnahme § 11 Abs. 6**

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug dem Gemeindevorstand vorzulegen haben. Der Gemeindevorstand fordert die Betroffenen schriftlich zur Einholung gem. § 30a Abs. 2 BZRG und anschließenden Vorlage auf. In der Aufforderung ist auf die Kostentragung durch den Gemeindevorstand hinzuweisen. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde zu beantragen.

## **9.9 Zu § 12 Kindergruppen**

### **9.9.1 Änderung § 12 Abs. 3**

Mit Verordnung vom 07.12.2021 (GVBl. Hessen S. 849) wurden die Anforderungen an Leiter der Kindergruppe in § 7 Abs. 7 FwOV angepasst. Die Anforderungen werden in die Satzung

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

übernommen. Die Regelung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird gestrichen; eine zur Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung - FwDRAVO konforme Umsetzung wird durch den neu eingefügten § 8 Abs. 8 gewährleistet.

### **9.9.2 Aufnahme § 12 Abs. 4 und 5**

Die Bestimmungen der § 12 Abs. 4 und 5 reflektieren die Bestimmungen zu Gemeindejugendfeuerwehrwart und Jugendwarten für die Organisation der Kindergruppen. Insofern wird auf vorstehende Erläuterungen verwiesen.

### **9.9.3 Aufnahme § 12 Abs. 6**

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug dem Gemeindevorstand vorzulegen haben. Der Gemeindevorstand fordert die Betroffenen schriftlich zur Einholung gem. § 30a Abs. 2 BZRG und anschließenden Vorlage auf. In der Aufforderung ist auf die Kostentragung durch den Gemeindevorstand hinzuweisen. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde zu beantragen.

## **9.10 Zu § 14 Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

### **9.10.1 Änderung § 14 Abs. 4 (passives Wahlrecht)**

Die Änderung weicht von den Vorschlägen der Mustersatzung mangels Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) ab.

Die in § 14 behandelten Funktionsträger sind zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 12 Abs. 6 HBKG, § 14 Abs. 5 und 10 Feuerwehrsatzung). Gemäß § 5 HBG finden die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes Anwendung auch auf Ehrenbeamte. Ehrenbeamte sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. HBG in den Ruhestand zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. Diese ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 113 in Verbindung mit 112 Abs. 1 und 6 HBG sowie

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b>Gesamtgemeinde</b>	<b><u>Verfasser:</u></b>	<b>Stefan Bode</b>
<b><u>Thema:</u></b>	<b>Feuerwehrsatzung</b>	<b><u>Stand:</u></b>	<b>28.04.2022</b>
<b><u>Projekt:</u></b>	<b>Neufassung Feuerwehrsatzung 2022</b>		

---

aus der spezialgesetzlichen Regelung der §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 Satz 2 HBKG. Demnach besteht ein passives Wahlrecht nur für Angehörige der Einsatzabteilung. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit Vollendung des 60. Lebensjahrs, kann auf Antrag jedoch um jeweils maximal 1 Jahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs verlängert werden (vgl. Erläuterungen zur Änderung von § 7 Abs. 2, Kap. 9.4.2). Sofern eine Verlängerung der Zugehörigkeit bspw. mangels einer weiterbestehenden gesundheitlichen Tauglichkeit nicht ausgesprochen werden könnte, entfielen mangels Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung die Amtsfähigkeit und Würde zu einer plötzlichen Vakanz führen. Tauglichkeitsbescheinigungen werden durch entsprechend geeignete Ärzte bei Vollendung des 60. Lebensjahrs regelmäßig auf ein Jahr befristet. Zur Vermeidung einer derartigen plötzlichen Vakanz wird das passive Wahlrecht ab Vollendung des 55. Lebensjahrs (Wahlzeit grundsätzlich und maximal 5 Jahre) eingeschränkt.

Ein Kandidat für die betroffenen Ämter soll das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben. Es steht im Ermessen der Gemeinde bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses unter Berücksichtigung von Absatz 4 Satz 3 und 4 abweichend zu entscheiden. Ein dienstliches Interesse stellt insbesondere der Mangel an weiteren Kandidaten für das jeweilige Amt dar.

### **9.10.2 Anpassung § 14 Abs. 7**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung von § 14 Abs. 4.

### **9.10.3 Änderung § 14 Abs. 5 (Unterstützung durch Wehrführerausschuss )**

Die Änderung stellt eine systematische Korrektur dar: Die Feuerwehrausschüsse der jeweiligen Ortsteile unterstützen die Wehrführer, der Wehrführerausschuss und die Feuerwehrausschüsse den Gemeindebrandinspektor.

## **9.11 Zu § 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

### **9.11.1 Aufnahme von § 17 Abs. 6**

Neu eingeführt wird Abs. 6, in dem geregelt ist, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

**Ortsteil:** Gesamtgemeinde

**Thema:** Feuerwehrsatzung

**Projekt:** Neufassung Feuerwehrsatzung 2022

**Verfasser:** Stefan Bode

**Stand:** 28.04.2022

---

## **9.12 Zu § 19 Wahlen**

### **9.12.1 Änderung von § 19 Abs. 2**

Die flexible Gestaltung der Wahlzeit  $\leq 5$  Jahre, insbesondere ab Vollendung des 55. Lebensjahres durch einen Kandidaten, erfordert eine Festlegung vor Durchführung der Wahl. Durch die Formulierung „grundsätzlich“ wird eine Präferenz für eine Wahlzeit von 5 Jahren vorgegeben. Dabei sind die Vorgaben der Satzung und die Entscheidung des Gemeindevorstands gemäß § 14 Abs. 4 einzuhalten.